



Antwort der Kreisverwaltung auf die Anfrage der Gruppe GRÜNE LINKE vom 07.01.2017 zu einer Gewässerbaumaßnahme in Hollenstedt:

1. Wurden vor dem Verfüllen des Teiches hierzu Genehmigungen vom Landkreis oder von anderer Seite erteilt?

Bei der bereits durchgeführten teilweise Verfüllung des Teiches handelt es sich um eine Gewässerbaumaßnahme. Ein Gewässerausbau ist nach der in § 67 Abs. 2 Satz 1 WHG normierten Legaldefinition die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer.

Jede Gewässerbaumaßnahme unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt (§68 Abs. 1 WHG). Im vorliegenden Fall wurde die Genehmigung jedoch erst im Nachhinein mit Schriftsatz vom 10.12.2015 beantragt.

Eine Genehmigung wurde bisher nicht erteilt.

2. Hat der Landkreis die Verfüllung des Teiches nachträglich genehmigt, mit welchen Auflagen und rechtlichen Konsequenzen?

Siehe Antwort zu 1.

3. Wenn ja, warum hat der Landkreis nicht den Rückbau angeordnet?

Die Frage 3 und 5 werden wegen Ihres Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Wenn ein Bürger im Landkreis Harburg ein Vorhaben ohne Genehmigung durchführt, wird – sofern keine akute Gefahr davon ausgeht - vor einem möglichen Rückbau zunächst geprüft, ob dieses Vorhaben genehmigungsfähig ist. D.h. dass zusätzlich zu der zu Recht kritisierten formellen Illegalität geprüft werden muss, ob die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die bereits durchgeführte Gewässerbaumaßnahme vorliegen.

Genau das ist auch im vorliegenden Fall geschehen. Für die Prüfung wurden Gutachten erstellt, Bodenproben gezogen, Labore beauftragt, naturschutzfachliche Aspekte abgearbeitet etc.



Es konnte u.a. festgestellt werden, dass es sich bei dem zur Verfüllung verwendeten Material um Lehm, welcher zum Teil Mutterbodenbeimischungen aufweist, handelt. Der Boden erfüllt entsprechend der BBodSchV die Anforderungen der Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“ und durfte daher für die Verfüllung verwendet werden.

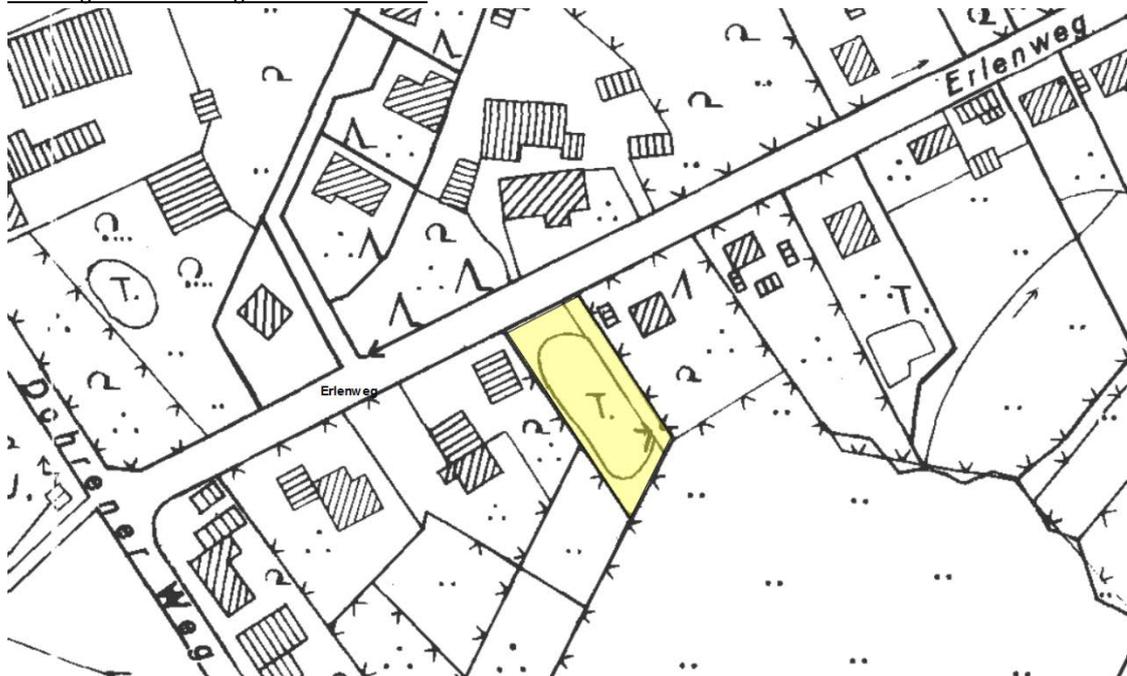
Darüber hinaus geben auch die übrigen materiellen Voraussetzungen, die in dem vorliegenden Fall heranzuziehen sind, bislang noch keine Anhaltspunkte dafür, den Rückbau der Verfüllung anzuordnen. Eine Verpflichtung zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes besteht nicht.

Inwieweit die beantragte Genehmigung allerdings erteilt werden kann und wie und in welcher Form nicht doch ein teilweiser Rückbau, bzw. eine naturverträgliche Gestaltung des Gewässers erforderlich werden, darüber kann nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht mit letzter Gewissheit Auskunft gegeben werden. Es wird daher noch um eine wenig Geduld gebeten, bis die Stellungnahmen sämtlicher Fachbehörden vorliegen und die Prüfung abgeschlossen ist.

4. **Welchen Schutzstatus (LSG, ges. geschütztes Biotop, B-Plan ...) hat der bezeichnete Teich?**

Der verfüllte Bereich des Grundstückes befindet sich im bauplanungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB). Der Teich oder das Grundstück unterliegen keinem besonderen Schutzstatus.

Auszug aus der Liegenschaftskarte:





5. Warum wurde nicht darauf gedrungen, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen?

Auf die Antwort unter 3. wird hingewiesen.

6. Wurde dem Verdacht, dass der Teich mit Bauschutt verfüllt wurde nachgegangen?

Ja.

Eine Überprüfung durch ein anerkanntes Sachverständigenbüro hat ergeben, dass es sich bei dem zur Verfüllung verwendeten Boden um Lehm handelt, welcher zum Teil Mutterbodenbeimischungen aufweist. Das Sachverständigenbüro hat dazu unter anderem Bodenproben gezogen und überprüft und sie zur weiteren Analyse in ein Labor gegeben. Im Ergebnis erfüllt der Boden entsprechend der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) die Anforderungen der Vorsorgewerte für die Bodenart „Sand“ und durfte daher für die Verfüllung verwendet werden.

7. Welche Gutachten oder Kartierungsunterlagen gibt es für den Teich, auch aus früheren Jahren?

Für den Teich gibt es keine historischen Gutachten. Es gibt ein aktuelles Gutachten, welches von einem Biologen erstellt wurde. Im Rahmen der § 30-Kartierung BNatSchG (damals noch § 28a) in den 90er Jahren, wurde das Gewässer nicht als schützenswertes Biotop erfasst (fehlende Naturnähe, fehlende natürliche Verlandungszone). Auch die flächendeckende Amphibienkartierung der frühen 80er Jahre führt dieses Gewässer nicht auf.

8. Hat zur Legalisierung der Verfüllung des Teichs für das Gutachten aus Artenschutzsicht eine Beobachtung über einen längeren Zeitraum stattgefunden?

Nein. Dies ist nur dann geboten, wenn die vorhandene Strukturen und Vegetationsbestände einen besonderen Artenbestand erwarten lassen. Dies war nach Wertung des Kartierers nicht der Falls (Der Biologe ist der Kreisverwaltung als gut arbeitend und versiert bekannt. Es gab keinen Grund das Ergebnis anzuzweifeln).



9. **Ist es richtig, dass die letzten Gutachten sich nur noch auf ein beeinträchtigtes, bzw. zerstörtes Biotop beziehen und über den ursprünglichen Zustand nur noch spekulieren konnten?**

In dem vorliegenden Gutachten wurde der jetzige Zustand des Teiches beurteilt. Auch wenn keine „historischen Daten“ vorhanden sind, ist es möglich, das Potential eines Gewässers anhand von Pflanzenanzeigern usw. zu beurteilen und einzuschätzen, ob dort die Möglichkeit einer höheren Biodiversität bestünde, wenn das Gewässer wieder vergrößert werden sollte.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Fehrow